

# Statuten des Vereins

## „OEHRV - Österreichischer Höhenfachkräfte- & Riggingverein“

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „*OEHRV - Österreichischer Höhenfachkräfte- & Riggingverein*“ (kurz OEHRV).
- 1.2. Der OEHRV hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

### 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich die nachgenannten, gemeinnützigen Zwecke:
- 2.2. in Zusammenarbeit mit Behörden, Unfallversicherungsträgern und anderen Einrichtungen einheitliche Standards betreffend Sicherheit und Ausbildung sowie Empfehlungen für die Gesetzgebung in Bezug auf den Umgang mit Absturzgefahren und persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) festzulegen und im Rahmen seiner Möglichkeiten für deren Umsetzung zu sorgen.
- 2.3. Der OEHRV unterstützt Schulungseinrichtungen (Ausbildungsbetriebe) und Instrukturen in der gewerbsmäßigen PSAgA-Ausbildung für die Verwendung von PSAgA, für Seilzugangs- und Positionierungsverfahren (SZP) sowie für das Befahren von Behältern mit PSAgA.
- 2.4. Diese Zwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:
  - a) Betrieb der Website [www.oehrv.at](http://www.oehrv.at)
  - b) Festlegen und Dokumentation von technischen Standards
  - c) Festlegen von Aus- und Weiterbildungsrichtlinien
  - d) Zertifizierung von PSAgA-Fachkräften (Ausbildenden), SZP-Instrukturen/Trainern und Ausbildungsstätten
  - e) Festlegen von Mindestanforderungen an Ausbildungsinfrastrukturen von Ausbildungszentren
  - f) Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Internationaler Austausch mit ausländischen Interessenvertretungen
  - h) Förderung der Aus- und Weiterbildung
  - i) Meinungsaustausch der Mitglieder
  - j) Stellungnahme zu und Einflussnahme auf Richtlinien, Gesetze und Verordnungen sowie Mitarbeit bei Normen und technischen Regelwerken betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von PSAgA, bei SZP sowie beim Befahren von Behältern mit PSAgA
  - k) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden, Unfallversicherungsträgern und Arbeitssicherheits-Organisationen

### 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen
  - a) Gespräche mit nationalen und internationalen Behörden, Unfallversicherungsträgern,

- Verbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen und Einrichtungen;
- b) Erteilung von Informationen und Auskünften an die Vereinsmitglieder;
- c) Vorschläge zur Schaffung von praxisgerechten Gesetzen, Verordnungen, Erlässen im Bereich Arbeitssicherheit gegen Absturz;
- d) Abhaltung von Messen, Informationsveranstaltungen, Kolloquien, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen;
- e) Erfahrungsaustausch der Mitglieder und gesellige Zusammenkünfte;
- f) Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Zeitschriften, Informationsschriften und sonstigen Publikationen;
- g) Gründung von Fachgruppen zu spezifischen Themenbereichen.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
- c) Erträge aus (Fach-)Veranstaltungen;
- d) Erträge aus Zertifizierungen.

#### **4. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im OEHRV gliedert sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die

- a) einer Tätigkeit nachgehen, bei der Seilzugangs- und Positionierungsverfahren zum Einsatz kommen (wie z.B. Höhenfachkräfte, Rigger, Felsräumer, Industrielletterer, usw.) sowie
- b) Ausbildungsbetriebe und Fachkräfte (Ausbildende) für die Bereiche PSaGA, SZP und Befahren von Behältern als auch
- c) nationale und internationale Fachverbände (wie z.B. FISAT, IRATA, FSBS, SPRAT, ISFP, usw.).
- d) durch ihre Fachkenntnisse dem Vereinszweck dienen.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

5.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer natürlichen Person, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

6.2. Der Austritt eines Mitglieds kann jährlich zum 31.12. erklärt werden und muss schriftlich per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres beim Vorstand einlangen, wobei für die

Rechtzeitigkeit das Datum der Postaufgabe maßgeblich ist. Erfolgt die Mitteilung nach dem 30.09. so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin möglich und enthebt nicht von der Verpflichtung, die bis zum Ablauf der Mitgliedschaft anfallenden und rückständigen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

- 6.3. Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung das Mitglied länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss wird unmittelbar nach der Beschlussfassung wirksam.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses des Vorstandes, mit welchem der Ausschluss verfügt wurde, Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die für die Vereinsmitglieder angebotenen Leistungen und Informationen zu beziehen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder haben das Recht, nach ihrem Namen die Bezeichnung „Mitglied des OEHRV - Österreichischer Höhenfachkräfte- & Riggingsverein“ zu führen.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen sowie Einsicht in das vom Schriftführer gemäß Pkt. 13.7. der Statuten zu führende Mitgliederverzeichnis zu nehmen.
- 7.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen wichtiger persönlicher Daten wie Name, Adresse, sonstige elektronische und telefonische Kontaktdaten umgehend bekannt zu geben.
- 7.6. Die Mitglieder erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die persönlichen Daten für vereinsinterne Zwecke EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
- 7.7. Mit Fördermitgliedern kann der Vorstand anstelle des Mitgliedsbeitrages auch andere Leistungen vereinbaren.
- 7.8. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Darüber hinaus hat der Vorstand diese Informationen auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds binnen 4 Wochen ab Einlangen des Antrags zu geben.
- 7.9. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.10. Die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.11. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der einmaligen Beitrittsgebühr und der

Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und Fälligkeit verpflichtet.

- 7.12. Leistungen der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitgliedern, die besondere Aufgaben und Leistungen im Auftrag des Vereins ausführen, kann eine Aufwandsentschädigung und Ersatz der Barauslagen vom Vorstand zugebilligt werden.
- 7.13. Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wird als ordentliches Mitglied das Recht eingeräumt, über die Besetzung des Schriftführers/der Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/in allein zu bestimmen. Die AUVA verpflichtet sich für die Einräumung dieses Sonderrechts im Gegenzug zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung gemäß Punkt 10. der Statuten beschlossenen Mitgliedsbeiträge in doppelter Höhe.

## **8. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- 8.1. die Mitgliederversammlung und
- 8.2. der Vorstand.

## **9. Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 22/2015 findet im Regelfall jährlich, zumindest jedoch alle fünf Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - Verlangen der Rechnungsprüfer gem. § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG,
  - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s gem. § 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Punkt 11 Absatz 2 dritter Satz dieser Statuten,
  - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail über die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten und Kommunikationswege einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt entsprechend Punkt 9.1. und 9.2.
- 9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn diese zuvor in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Davon ausgenommen ist der Beschluss über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, oder bei deren/dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für Fördermitglieder;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- Entscheidung über Berufungen gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss von Mitgliedern. Diese Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

## 11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- Obmann/-frau und Stellvertreter/-in,
- Schriftführer/-in und Stellvertreter/-in,
- Kassier/in und Stellvertreter/-in

11.2. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Schriftführers/der Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds hat der verbleibende Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Neuwahl einzusetzen (zu kooptieren). Hierfür ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen. Der Schriftführer/die Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/in wird unter der Voraussetzung der Vereinszugehörigkeit der AUVA von dieser bestellt und ist im Falle seines/ihres Ausscheidens durch die AUVA unverzüglich neu zu besetzen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen (siehe Punkt 9.2.). Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Wahl des Vorstands einzuberufen hat (siehe Punkt 9.2.).

- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre, wobei jede Funktion persönlich ausüben ist. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Im Kalenderjahr sind mindestens vier Vorstandssitzungen abzuhalten.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.6. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **12. Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 22/2015. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend der vorliegenden Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Fördermitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der

Vereinsgeschäfte.

- 13.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/Kassiererin.
- 13.3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 13.2. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.5. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.6. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 13.7. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie ein Verzeichnis über die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins.
- 13.8. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin deren Stellvertreter/innen.
- 13.10. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis des/der Obmanns/Obfrau im Innenverhältnis beschränken und den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte an die Genehmigung des Vorstandes binden.

#### **14. Vetorecht**

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) kann sowohl als ordentliches Mitglied als auch als Fördermitglied gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ein Veto einlegen, wenn dieser Beschluss den Interessen und gesetzlichen Aufgaben der AUVA streng zuwiderläuft oder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet. Dieses Veto wirkt absolut.

#### **15. Rechnungsprüfer**

- 15.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 des Vereinsgesetzes 2002.

## **16. Schlichtungsstelle**

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle als „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002 berufen. Die Schlichtungsstelle ist kein Schiedsgericht gem. §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.3. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **17. Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **18. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks**

- 18.1. Die Mitglieder erhalten im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- 18.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.